STADT EMMERICH AM RHEIN

TOP 6

Streichung der Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzung für den Ortsteil Elten

30.08.2022

Denkmalbereichssatzung

Denkmalbereichssatzung

Definition

Denkmalbereiche sind eine Mehrheit von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen

Denkmalbereiche können auf Stadtgrundrissen, Stadt- oder Ortsbildern, Stadtsilhouetten, Stadtteilen oder –vierteln, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzügen, baulichen Gesamtanlagen oder handwerklichen oder industriellen Produktionsstätten bestehen, sofern der gesamte Denkmalbereich die Voraussetzungen als Denkmal i. S. d. § 2 Abs. 1 DSchG 2022 NRW erfüllen.

Denkmalbereichssatzung

Rechtsnatur

Bei der Denkmalbereichssatzung handelt es sich um eine bedingte Pflichtsatzung nach den Vorschriften des Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz.

Nach § 10 Abs. 1 DSchG 2022 NRW werden Denkmalbereiche durch Satzung der Gemeinde unter Schutz gestellt, sodass hieraus die Pflicht einer Gemeinde als Untere Denkmalbehörde eine Denkmalbereichssatzung zu erlassen, wenn hierfür die Voraussetzungen vorliegen.

Unterlässt die Gemeinde den Erlass einer Denkmalbereichsatzung, obwohl die Voraussetzungen für den Erlass der Denkmalbereichssatzung vorliegen und eine nachteilige Veränderung des Denkmalbereichs droht, so kann die Gemeinde durch die Aufsichtsbehörde (Obere Denkmalbehörde) dazu aufgefordert werden eine Denkmalbereichssatzung für die Unterschutzstellung eines Denkmalbereichs innerhalb von zwölf Monaten vorzulegen (vgl. § 11 Satz 1 DSchG 2022 NRW). Kommt die Gemeinde der Aufforderung zum Erlass der Denkmalbereichssatzung nicht innerhalb der zwölf Monate nach, so kann die Obere Denkmalbehörde den Denkmalbereich durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Denkmalschutz stellen (vgl. § 11 Satz 3 DSchG 2022 NRW).

Denkmalbereichssatzung

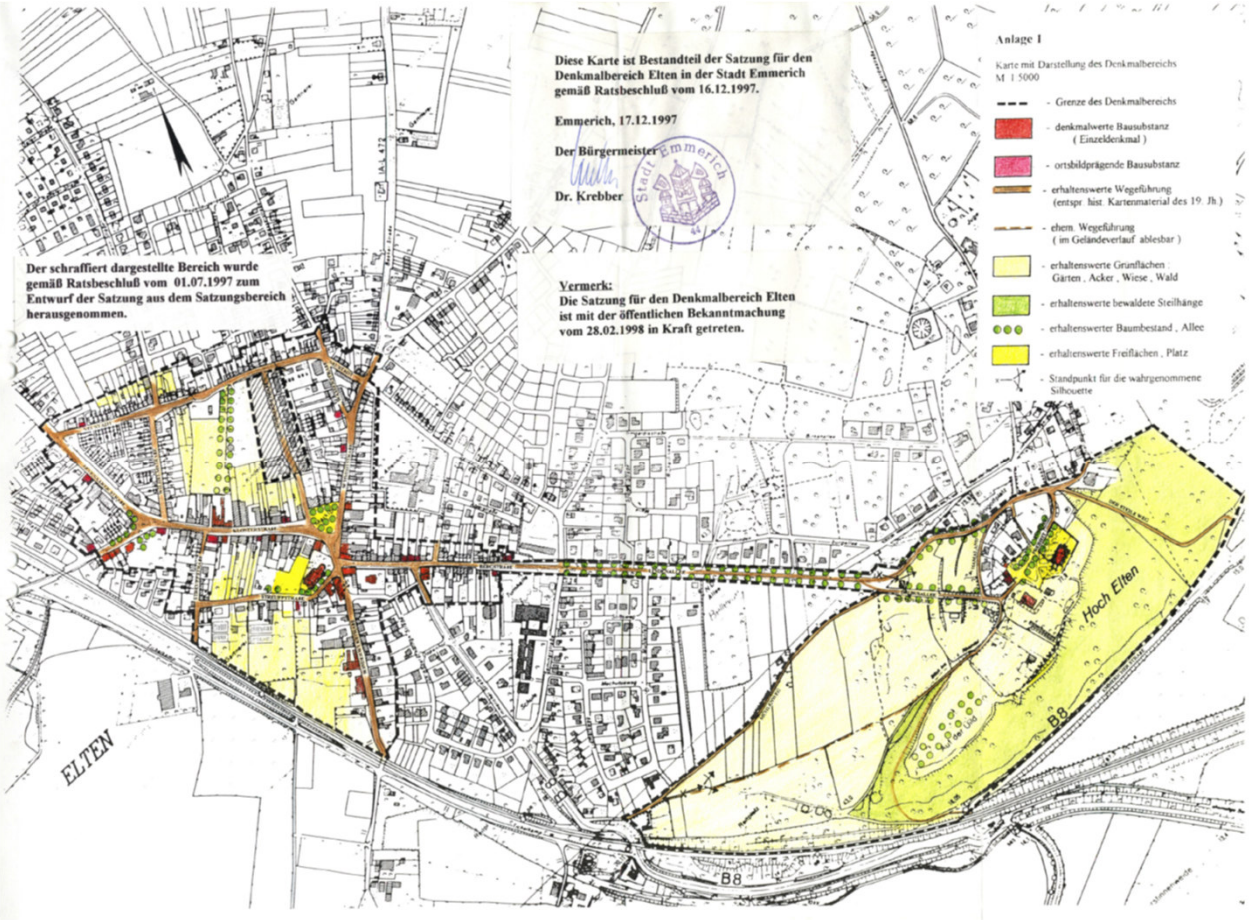

Schutz des Ortsbildes, mit seinem besonderen Ortsgrundriss mit den beiden Teilen Hoch- und Niederelten, einschließlich seiner markanten Straßen- und Wegezüge sowie den dazugehörigen Freiflächen.

Denkmalbereichssatzung

§ 2 – Sachlicher Geltungsbereich

In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

1. Das Erscheinungsbild mit Proportionen, Formen und Verdichtung entlang der historischen Straßenzüge, dem Markt als Ortsmittelpunkt Niedereltens und dem von der Kirche St. Vitus überhöhten Plateau Hocheltens;
2. die Grün- und Freiflächen samt historischer Parzellierung; die topographische Situation des Eltenberges mit bewaldetem Steilhang auf den Süd- und Westseiten und dem sanft abfallenden Nordhang;
3. die historische Wegeführung, die auf dem Nordhang des Eltenberges teilweise nur noch in der Parzellierung, Topographie und Bepflanzung ablesbar ist;
4. das Bild des Eltenberges mit der ehemaligen Stiftskirche vor jeglichen beeinträchtigenden baulichen Maßnahmen.

§ 3 – Begründung

Der Ort Elten zeichnet sich durch sein besonders gut erhaltenes historisches Erscheinungsbild des 17. bis 19. Jahrhunderts aus, durch das die Entwicklung des Ortes als in der Ebene liegende Handelsstätte zusammen mit dem bedeutenden Stift auf dem Berge noch heute ablesbar ist (Anlagen 1 und 2).

Denkmalbereichssatzung

§ 5 – Rechtsfolgen

(1) Maßnahmen im Denkmalbereich sind aus den in § 3 genannten Gründen erlaubnispflichtig gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NW.
Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer
   a) bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, äußerlich verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will;
   b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen und Denkmalbereichen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, äußerlich verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird;
   c) bauliche Anlagen im Denkmalbereich errichten will.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Veränderungen unter Wahrung der denkmalwerten Eigenart des Denkmalbereiches vorgenommen werden oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Gestaltungssatzung

Gestaltungssatzung

Rechtsnatur

Gestaltungssatzung ist eine freiwillige Satzung der Stadt, welche als örtliche Bauvorschrift auf Grundlage der Bauordnung NRW

Die Gestaltungssatzung soll das Baugeschehen in Elten im Hinblick auf die Bewahrung und aktive Verbesserung des charakteristischen Ortsbildes und seiner Merkmale positiv beeinflussen.

Durch möglichst konkrete Beschreibung baulicher Leitlinien wird ein allgemein gültiger Gestaltungsrahmen abgeleitet, der dem Bürger und dem beauftragten Architekten mehr Planungssicherheit bei Neubau- oder Umbaumaßnahmen gibt und insbesondere dem Architekten als Handreiche dienen soll. Aus sich selbst ist die Satzung allerdings nicht geeignet, Qualität zu erzeugen und kann daher auch nicht die Entwurfsfähigkeit der Architekten ersetzen; allerdings kann sie das Augenmerk auf einige wichtige Baumerkmale lenken, die die Eigenart der örtlichen Architektur ausmachen. Die Satzung stellt einen Kompromiss dar zwischen städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt und der individuellen Baufreiheit des Einzelnen. Als Leitlinie galt hierbei der Gedanke "soviel Regelung wie nötig und soviel Freiheit wie möglich".

Gestaltungssatzung

Inhalte

- Parzellierung / Baukörperstellung / Gebäudemasse
- Fassade (Ziegelmauerwerk oder glatter Putz; Fassadengliederung)
- Gebäudehöhen (First-, Trauf- und Sockelhöhen ähnlich wie Straßenzug)
- Dachformen (an Straßenseiten nur Sattel-, Walm- oder Mansardendächer)
- Materialien / Farbgebung (z. B. Fenster oder Türen)
- Werbeanlagen
- Einfriedungen

Fazit

	Denkmalbereichssatzung	Gestaltungssatzung
Rechtsnatur	Pflichtsatzung	Freiwillige Satzung
Inhalt	Schutz des Ortsbilds	Örtliche Bauvorschriften
Entscheidung	Untere Denkmalbehörde mit Anhörung des LVR	Untere Bauaufsicht

Verwaltungsvorschlag für Gestaltungssatzung:

In Kraft getreten 2001, geändert 2012

Seitdem Änderungen bei Klimaanforderungen, Bautechnik, Baumaterialien, usw.

=> Überarbeitung im Rahmen einer Arbeitsgruppe

STADT **EMMERICH AM RHEIN**

Jens Bartel
Fachbereichsleiter
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung

T +49 (0) 2822 75-1501
jens.bartel@stadt-emmerich.de

Rathaus, Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein